

# **Satzung der Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03. Mai 2024

## - Inhalt -

<b>- Allgemeines - .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name und Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden .....	4
<b>- Mitgliedschaften - .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
<b>- Organe des Vereins - .....</b>	<b>8</b>
§ 8 Organe des Vereins.....	8
§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung .....	8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 12 Der Vorstand .....	9
§ 13 Kassenprüfer.....	10
<b>- Schlussbestimmungen - .....</b>	<b>11</b>
§ 14 Auflösung des Vereins .....	11
§ 15 Haftung .....	11
§ 16 Salvatorische Klausel .....	12
§ 17 Inkrafttreten der Vereinssatzung .....	12

## – Allgemeines –

### § 1 Name und Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm und hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Vereins, soweit durch Gesetz kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52, 55 ff AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss derjenigen, die am Modellbahnbau, der Technik der Modellbahn, am Eisenbahnwesen und allgemein am Modellbau insgesamt interessiert sind
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Pflege des Modelleisenbahnwesens die Erweckung und Pflege des Verständnisses für die Belange des Schienenverkehrs, insbesondere auch die Jugend an diese Freizeitbeschäftigung heranzuführen und für diese zu begeistern sowie das kulturelle Leben im räumlichen Umfeld insgesamt zu bereichern.
  - b. Pflege, Förderung und Beschäftigung mit der Modelleisenbahn und des Modellbaus sowie in der Verbreitung des Modellbaugedankens.
  - c. Bau und Betrieb von variablen Modulen, welche aus transportablen Einheiten zusammengesetzt und auf Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und vorgeführt werden.
  - d. den Bau, die Wartung und Pflege sowie den Betrieb einer stationären Vereinsanlage sowie deren öffentliche Zugänglichkeit und Vorführung an regelmäßigen Fahrtagen.
  - e. Aufbewahrung von Modellen, Materialien und Werkzeugen.
  - f. Weitergabe von Informationen und Wissen über das Vorbild und den Modellbau in Form von Vorträgen und Besuch von Ausstellungen.
  - g. Unterstützung der Idee des Modellbaus bei der Jugend durch Anleitung von Schülergruppen und Jugendlichen inner- und außerhalb des Vereins.
  - h. Betrieb einer modularen Modelleisenbahnanlage, Aufbewahrung von Modulen und Werkzeugen.
  - i. Organisierung, Durchführung von und Teilnahme an Modelleisenbahnausstellungen sowie anderer geeigneter Ausstellungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden**

- (1) Der Verein kann Mitglied in einem oder mehreren Fachverbänden sein.

## – Mitgliedschaften –

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendmitglieder
  - c. Fördermitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- (2) Arten der Mitgliedschaft
  - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
  - b. Jugendmitglieder sind Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Auszubildende, Studenten sowie Bundesfreiwillige werden unabhängig ihres Alters wie jugendliche Vollmitglieder eingestuft. Ein Stimmrecht steht dem Jugendmitglied erst ab dem 16. Lebensjahr und nach zweimaliger Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages zu. Eine Einstufung als ordentliches Mitglied erfolgt automatisch im darauffolgenden Jahr, wenn die Kriterien eines Jugendmitgliedes nicht mehr gegeben sind. Ein bereits erworbenes Stimmrecht wird mit übertragen.
  - c. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden.
  - d. Zum Ehrenmitglied eines Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung möglich.
- (5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung, und bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Hausordnung) des Vereins an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. mit dem Tode eines Mitgliedes
  - b. mit Auflösung des Vereins
  - c. durch Austritt
  - d. durch Ausschluss
  - e. durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft

zu c:

Der Austritt muss schriftlich durch Brief oder E-Mail spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Ein auf wichtige Gründe gestützter Austritt ist sofort wirksam.

zu d:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- dem Ansehen und den Interessen des Vereins in erheblichen Umfang geschadet hat,
- seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- zu einem anderen wichtigen Grund Anlass gibt (z.B. fortgesetzt störend in das Vereinsleben einwirkt).

Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Das ausscheidende Mitglied hat ohne Wirksamkeit des Ausschlusses in seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist Bestandteil der Beitragsordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzuhaben und innerhalb der jeweils vereinbarten Zeiten Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag fristgerecht zu leisten. Details werden in der Beitragsordnung geregelt. Wird die Beitragszahlung nicht zu dem in der Beitragsordnung genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **– Organe des Vereins –**

### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand

### **§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
- a. wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
  - b. wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe von Gründen und eigenhändiger Unterschrift verlangen.
  - c. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 4 Wochen. Die Ladungsfrist beginnt jeweils mit der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse.
  - d. Mindestens ein Mitglied des Vorstands vor Ende der Amtszeit zurücktritt oder ausscheidet.
- (4) Die Übermittlung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Vorstandes
  - e. Wahl des Kassenprüfers
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Bestätigung der Geschäfts- und Beitragsordnung
  - h. Beschlüsse zur Satzungsänderung
  - i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.



## **§ 11 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied gemäß dem Status seiner Mitgliedschaft. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten und Zweiten Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Erstem Vorsitzenden
  - b. Zweitem Vorsitzenden
  - c. Kassierer
- (2) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 6 Monate angehören.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertretung regelt der Vorstand.
- (4) Der Vorstand fasst die Beitragsordnung sowie weitere notwendige Ordnungen und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Er kann Aufgaben, nicht Verantwortung, an andere Mitglieder delegieren.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Vereinsziele. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Mit Ausnahme einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung kann der Vorstand zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen erlassen, z.B.: Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist ständig verhindert, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Nachbesetzung entschieden werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie eventueller sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Bericht ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfiehlt der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## – Schlussbestimmungen –

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder entscheiden, den Verein weiterzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt auf einer dazu berufenen Mitgliederversammlung durch Stimmzettel.
  - a. Sind bei einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht alle Mitglieder anwesend, so haben die anwesenden Mitglieder ihre Entscheidung namentlich zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung der abwesenden Mitglieder ist vom Vorstand binnen vier Wochen schriftlich einzuholen.
  - b. Ist innerhalb von vier Wochen die Entscheidung eines dieser Mitglieder nicht zu erreichen, so ist diese Stimme als Stimmenthaltung zur Auflösung zu werten.
  - c. Nach Ablauf der Vierwochenfrist zählt der Vorstand die Stimmen aus und stellt damit zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung entweder die Auflösung oder die Weiterführung des Vereins fest.
  - d. Die Mitglieder werden danach schriftlich von der Abstimmungsentscheidung benachrichtigt und ggf. bei der Auflösung über die erforderlichen Abwicklungsarbeiten unterrichtet.
- (3) Bei Weiterführung des Vereins ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne von §2.
  - a. Wird durch die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.
  - b. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandmitglieder können auch die Liquidatoren sein.

### § 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Artikel des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Für Schäden, die Mitglieder oder Gäste in den Räumlichkeiten oder Veranstaltungen ohne eigenes Verschulden erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen abgeschlossener Haftpflichtversicherungen.
- (3) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den Räumlichkeiten abhandenkommen oder beschädigt werden.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt. Die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.
- (2) Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon jedoch in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) zu informieren.

### **§ 17 Inkrafttreten der Vereinsatzung**

Diese Satzung wurde am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ während der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Wirkung in Kraft.